

c) Im Frauenbüro besteht verstärkt die Möglichkeit, emotionale Beziehungen untereinander im Arbeitszusammenhang zu entwickeln.

d) Die gemeinsame Interessenverbindung bezüglich der Frauenarbeit auch im anwaltlichen Tätigkeitsbereich kann nur mit Frauen erfolgen.

2.) bezüglich der Arbeit mit den Mandantinnen:

a) Unter gegebenen Umständen besteht ein Bedürfnis dafür, daß wir uns im Arbeitsbereich ausschließlich für Frauen einsetzen:

Frauen haben die ökonomisch schwächere Position gegenüber dem Mann insbesondere im Familien- und Arbeitsbereich. Sie sind sozial von ihm abhängig, da sie erst durch die Ehe mit ihm eine „Persönlichkeit“ im gesellschaftlichen Bereich erwerben. Hieraus folgt zwangsläufig die emotionale Abhängigkeit von ihm.

Bezogen auf das Anwaltsbüro leiden Frauen erheblich darunter, dieses aufzusuchen und sich frei zu verhalten.

b) Wenn wir nur für und mit Frauen arbeiten, haben wir die Möglichkeit, das gesamte Büro auf diese Bedürfnisse einzustellen:

(1) Wir können Gruppenberatung jeweils nach den einzelnen Problemkreisen einrichten. Diese hat zur Folge, daß Frauen sich kennenlernen und selbst eine neue Gruppe zur gegenseitigen Unterstützung, wie z.B. eine Scheidungsgruppe aufbauen. Diese wiederum könnte mit anderen außerhalb des Büros existierenden Gruppen, wie z.B. Psychologinnen- oder Sozialarbeiterinnengruppen zusammenarbeiten.

(2) Die Gruppenberatung hat zur Folge, daß das Autoritätsverhältnis zwischen den im Büro arbeitenden Frauen und den Mandantinnen abgebaut wird und es besteht die Hoffnung, daß unsere Mandantinnen ihre Schwellenangst verlieren.

(3) Wir haben im übrigen auch an ein Kinderzimmer gedacht!

Hinweise

Buchbesprechung

Ellen Krüger: Ein Vergleich der sozialen Sicherung alleinstehender Mütter durch die gesetzliche Rentenversicherung. Zur Auswirkung ehestatusgebundener Sicherung.

Europäische Hochschulschriften, Reihe 5 Bd. 331, Verlag Peter Lang, Frankfurt, Bern 1981, 114 S., sFr. 29,-

Die Diplomvolkswirtin Ellen Krüger setzt sich in ihrem Buch mit der Auswirkung des Familienstandes von Frauen und Müttern auf die Versorgung der Frauen durch die gesetzliche Rentenversicherung auseinander.

Die Abhandlung ist bereits vor zwei Jahren erschienen, verdient jedoch weiter Beachtung, da sich an der Grundkonzeption der gesetzlichen Rentenversicherung und der damit festgelegten Wertvorstellung über die gesellschaftliche Position der Frau kaum etwas geändert hat.

Ellen Krügers Feststellungen zur sozialen Lage von ledigen Müttern (und Vätern) lassen sich zu einem großen Teil auf die soziale Konstellation in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen. Auch dort wird derjenige Elternteil, der die Hausarbeit und die Erziehung der Kinder übernimmt, rentenrechtlich nicht berücksichtigt.

Die Autorin gibt zunächst einen allgemeinen Überblick über die Stellung der Frau in der Rentenversicherung und vergleicht die Altersversorgung der verwitweten Frau mit derjenigen der geschiedenen Frau und der ledigen Mutter.

In der Hinterbliebenenrente, der Altersversorgung der verwitweten Ehefrau, spiegelt sich am stärksten die überholte Vorstellung von der Ehe als Versorgungsinstitut der Frau wider. Die verwitwete Ehefrau erhält allein aufgrund des Ehefrauenstatus bei Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen wie Gültigkeit der Ehe die Hinterbliebenenrente unabhängig von ihrem Alter, Dauer der Ehe, vorhandenen Kindern und möglichen eigenen Einkünften. Ellen Krüger nennt die Hinterbliebenenrente zu Recht eine Subventionierung des Ehefrauenstatus.

Ganz anders stellt sich die Altersversorgung der geschiedenen Frauen und der ledigen Mütter dar. Ohne auf juristische Einzelheiten einzugehen, schildert die Autorin die rentenversicherungsrechtliche Stellung der vor dem 30.6.1977 und nach dem 30.6.1977 geschiedenen Frauen, insbesondere Versorgungsausgleich, Vorsorgeunterhalt und Erziehungsrente.

Es geht der Autorin nicht darum, die Anspruchsvoraussetzungen und -wirkungen rechtsberatend darzulegen, sondern die hinter der Regelung stehenden Wertvorstellungen herauszuarbeiten.

Charakteristisch ist auch hier, daß rentenversicherungsrechtlicher Anknüpfungspunkt allein der Ehefrauenstatus, nicht die Mutterschaft und die familiäre Arbeit ist. Eine wirklich gleichmäßige Verteilung der während der Ehezeit gemeinsam erworbe-

nen Versorgungsanrechte findet nicht statt. Die Erziehungsarbeit wird nicht mit der Erwerbstätigkeit auf eine Stufe gestellt.

Die Erziehungsrente erhalten nicht ledige allein-erziehende Elternteile, sondern nur geschiedene verwitwete Mütter bzw. Väter. Die Benachteiligung der ledigen Mutter im Falle des Todes des unterhaltspflichtigen Vaters ihres nichtehelichen Kindes stellt nach Ansicht der Autorin einen Verstoß gegen Art. 3 GG dar.

Die ledige Mutter wird rentenrechtlich nur noch als erwerbstätige Frau berücksichtigt, sie trägt durch ihre Leistung die Hinterbliebenenrente mit.

Im letzten Teil ihres Buches versucht Ellen Krüger die tatsächlichen Auswirkungen der Rentenregelung auf die soziale Lage der alleinstehenden Mütter aufzuzeigen. Dabei stützt sie sich auf statistisches Material aus den Jahren 1973/74 und 1978. Danach kommt sie zu dem Ergebnis, daß die verwitweten Mütter durchschnittlich die günstigste wirtschaftliche Stellung einnehmen, während ein großer Teil der ledigen Mütter auf die Sozialhilfe angewiesen ist.

So beendet Ellen Krüger ihre Feststellungen mit der Forderung:

„Wenn das Aufziehen von Kindern als eine gesellschaftlich notwendige Leistung anerkannt werden soll, gleich ob sie von Frauen oder von Männern geleistet wird, dann sind daraus auch Konsequenzen für die soziale (Alters-) Sicherung zu ziehen: Die politische Wertentscheidung zugunsten einer primär ehestatusgebundenen sozialen Sicherung von Frauen muß aufgegeben werden zugunsten einer eigenständigen Form der Sicherung jeder Frau, die losgelöst vom Familienstand die gesellschaftlich notwendige Leistung der Kindererziehung in angemessener Weise als Grundlage von Leistungsberechtigung berücksichtigt und materiell anerkennt.“

Fraglich ist nur, ob unsere Gesellschaft tatsächlich die familiäre Arbeit als eine der Erwerbstätigkeit ebenbürtige Leistung anerkennen will. Scheint nicht vielmehr die Ansicht vorzuherrschen, daß die Geburt und die Erziehung ehelicher Kinder zur Bestimmung und zur Selbstverwirklichung einer jeden Frau gehört, die sich glücklich schätzen darf, jener abwechslungsreichen, erfüllenden Freizeitbeschäftigung nachgehen zu dürfen, welche im übrigen nur von einem Ehemann ermöglicht werden sollte, von dem die Mutter bis an ihr Lebensende finanziell abhängig bleibt?

Bettina Cramer-Frank

Aufsätze in anderen Zeitschriften

Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Ansary: Zur Scheidung von Türken in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten des neuen IPR-Gesetzes, StAZ 1983, S. 29

Bergner: Ausländische Rentenanwartschaften im inländischen Versorgungsausgleich, IPRax 1982, S. 231

Kneip: Die Ehescheidung im neuen spanischen Recht FamRZ 1982, S. 445

Gesetze

Jugoslawien:

Am 1.1.1983 ist in Jugoslawien ein neues IPR-Gesetz in Kraft getreten. Eine deutsche Übersetzung des „Vorschlages des Gesetzes zur Lösung von Gesetzeskollisionen mit den Bestimmungen über das Verhältnis zu ausländischen Staaten – IPR-Gesetz“ ist in der IPRax 1983, S. 6-13 und in der StAZ 1983, S. 42 ff. abgedruckt. In den gleichen Zeitschriften wird das neue jugoslawische IPR-Gesetz von *Firsching* (IPRax 1983, S. 1 f.) und von *Lipowschek* (StAZ 1983, S. 38 f.) besprochen.

Griechenland:

Am 19.7.1982 ist das Gesetz Nr. 1250/1982 vom 3.3.1982 über die Einführung der Zivilehe in Kraft getreten. Eine deutsche Übersetzung des neuen griechischen Gesetzes befindet sich in der IPRax 1982, S. 214 ff. *Chiotellis* bespricht das neue Gesetz in der IPRax 1982, S. 169 ff.

Türkei:

Am 22.11.1982 ist in der Türkei das erste umfassende Gesetz zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht in Kraft getreten. Eine deutsche Übersetzung des Gesetzes Nr. 2675 (Gesetzblatt Nr. 17701 vom 22.5.1982, S. 2-8) findet sich in der IPRax 1982, S. 254 ff., teilweise auch in der StAZ 1983, S. 50 ff., jeweils eingeleitet von *Krüger*.

Veranstaltungen

Referendarinnen und Rechtspraktikantinnen

Anläßlich der Bundeskonferenz (BuKo) der Rechtsreferendare/innen und Rechtspraktikanten/innen vom 25./26. 2. 1983 in Bremen haben sich die dort anwesenden Frauen getroffen und beschlossen, im September/Oktober 1983 ein bundesweites Treffen für Rechtsreferendarinnen und Rechtspraktikantinnen zu organisieren. Wir dachten daran, das Ganze nicht straff in ein Programm einzubinden, sondern uns für 3 Tage in einem Haus zu treffen, um unsere Probleme, die wir in unserer sehr männerorientierten Ausbildung haben, zu besprechen. Ein inhaltliches Programm steht noch nicht fest und wir freuen uns, wenn ihr uns durch Vorschläge unterstützt. Wir würden gern für den 2. Tag des Treffens Referentinnen einladen.

Kontakte: Ilona v. Höhne, Erasmusstr. 3, 1 Berlin 21, Tel: 030/ 345 45 72; Ellen Richert, Goltzstr. 21, 1 Berlin 30, Tel.: 030/ 216 38 17; Personalrat der Gerichtsreferendare, Witzlebenstr. 4-5, 1 Berlin 19, Tel: 030/ 3202 - 396

Podiumsdiskussion zur Nebenklage

Ca. Ende Mai 1983 findet in Berlin eine Veranstaltung zum Thema „Abschaffung der Nebenklage in Vergewaltigungsverfahren“ statt. Es soll eine Podiumsdiskussion sein, mit einer Vertreterin der Strafjustiz und einem Referenten des Regierungsentwurfs, die – unterstützt von der Berliner Strafrechtsanwältinnenvereinigung – von der Vereinigung Berliner Rechtsanwältinnen vorbereitet und durchgeführt wird. Genauere Informationen, die bei Redaktionsschluß noch nicht vorlagen, sind bei folgenden Rechtsanwältinnenbüros zu erfragen: Angelika Teichert u.a.: 030/ 621 40 35; Anne Klein 030/ 881 80 88; Werra v. Swiekowski 030/ 262 30 24 Doris Hübner u.a. 030/ 853 13 57